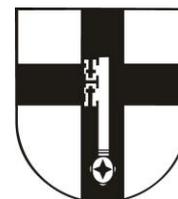


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

23.04.2020

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachungsanordnung vom 17.04.2020 91. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
2	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen pp.	6
3	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häusliche Quarantäne	7

Lfd. Nr. 1
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachungsanordnung vom 17.04.2020
91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schlussbekanntmachung (Feststellungsbeschluss und Genehmigung) gem. § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.2019 (AZ: 35.2.1.-1.4-SO-15/19) ist die 91. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 19.12.2019 wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 (5) BauGB wirksam.

Ziel der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Rückführung von in dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg geführten Reserveflächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl als Wohnbaufläche oder Dorfgebiet dargestellt sind, jedoch in einem absehbaren Zeitraum nicht der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung zugeführt werden. Dadurch soll der Überhang an Wohnbauflächen abgebaut werden. Die Rücknahme von Reserveflächen für Wohnen ist aus übergeordneter Planungssicht notwendig und bildet eine Grundlage für die Neudarstellung von Wohnbauflächen an geeigneter Stelle, für die ein separates Bauleitplanverfahren durchzuführen ist.

Der Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft mehrere Teilgebiete, die in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen Buderich, Hilbeck, Sönnern, Niederbergstraße und Westönnen liegen. Die Abgrenzung der Teilgebiete ist aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen. Es handelt sich um Flächen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen.

Die 91. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 91. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ebenso ist die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet der Wallfahrtsstadt Werl unter

www.werl.de/rathaus-politik-buerger/bauen-und-infrastruktur/stadtplanung/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanverfahren/ einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

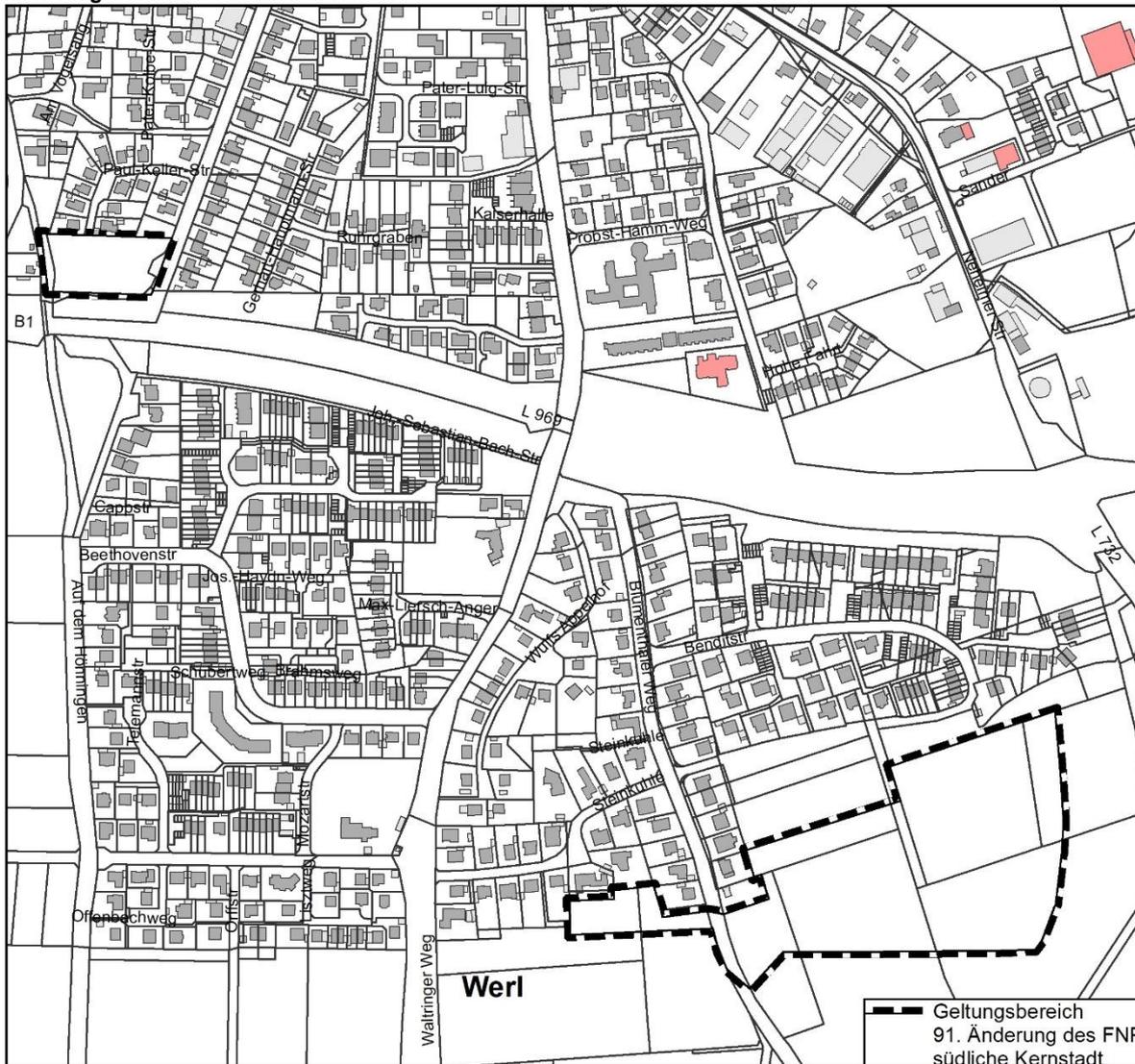
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

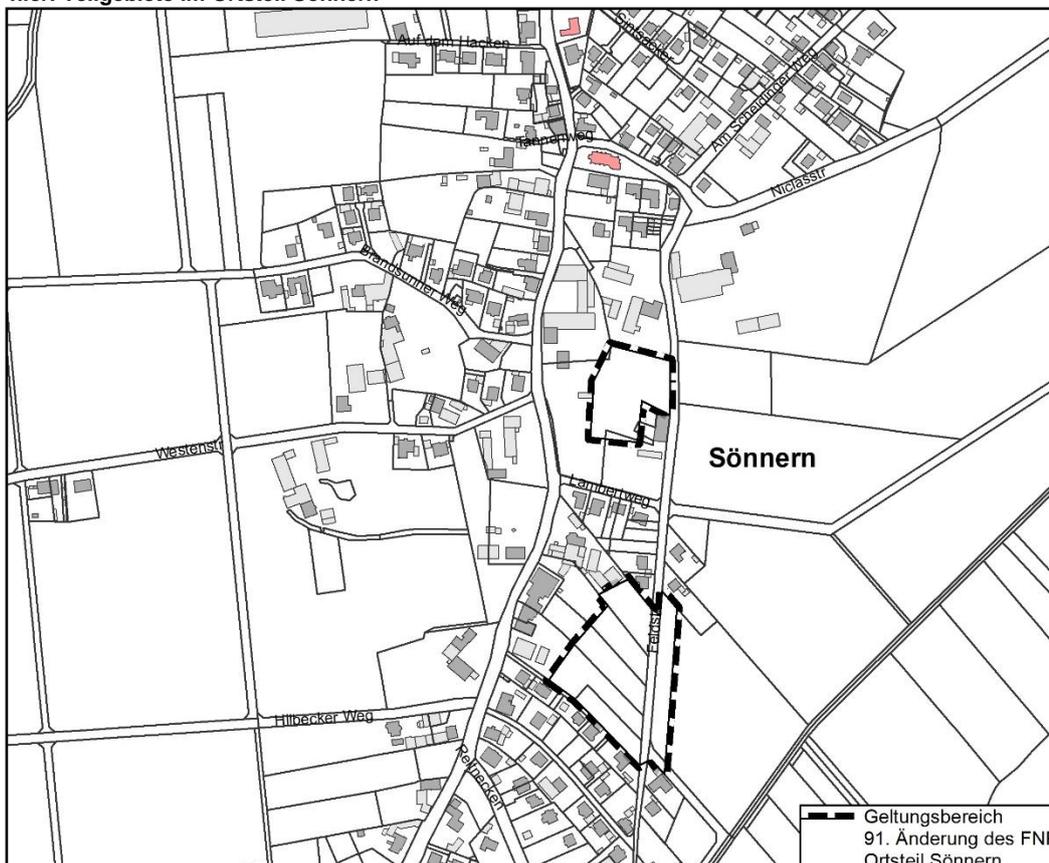
**Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Teilgebiete in der südlichen Kernstadt**



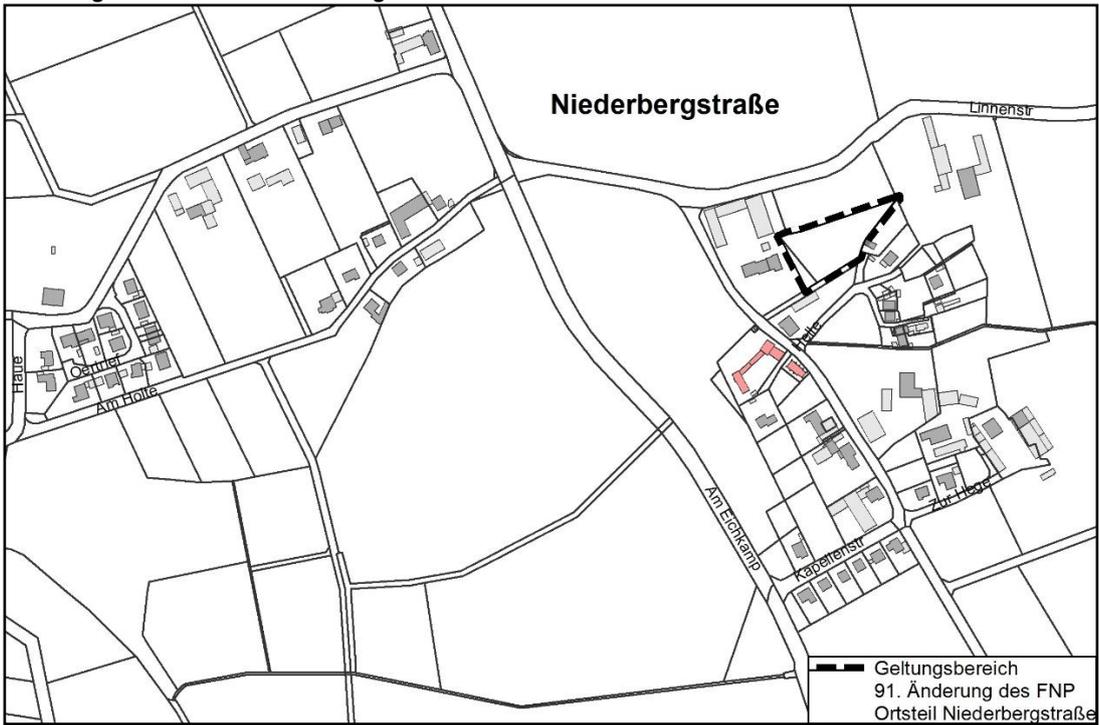
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Teilgebiete im Ortsteil Hilbeck



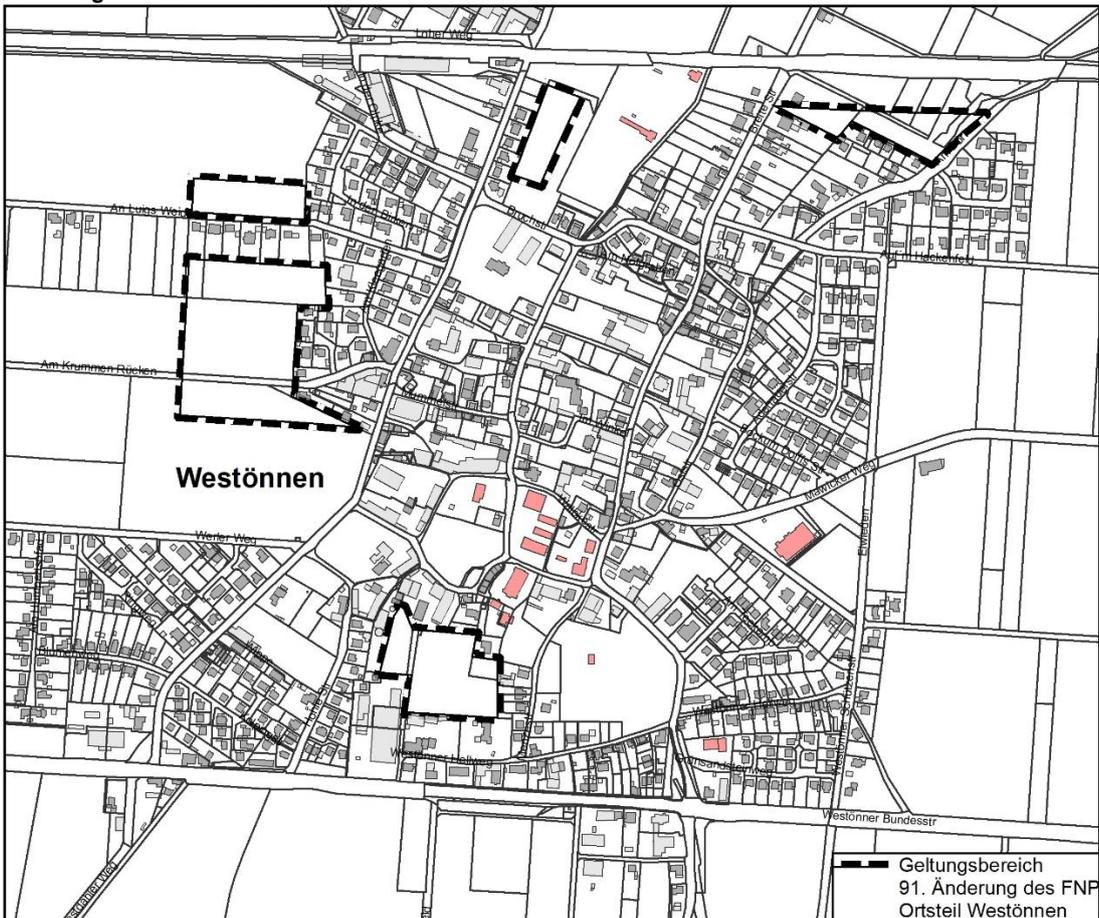
Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Teilgebiete im Ortsteil Sönnern



**Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Teilgebiet im Ortsteil Niederbergstraße**



**Übersichtsplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Teilgebiet im Ortsteil Westönnen**



Werl, den 17.04.2020

i. V.
gez. Canisius, Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 2
Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflege-
einrichtungen pp.

Die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflege-
einrichtungen pp.

1. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020, Az.: 5420, ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 angeordnet hat, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 19.03.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 16 Abs. 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Mit der Allgemeinverfügung wurde konkret ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren angeordnet. Die Zuständigkeit der Wallfahrtsstadt Werl für den Erlass der Allgemeinverfügung ergab sich seinerzeit aus § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG). Nach Aufhebung des ZVO-IfSG ergibt sich die Zuständigkeit nunmehr aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 14.04.2020 (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW). Nach dieser Vorschrift ist die Wallfahrtsstadt Werl auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 erging aufgrund des Weisungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 17.03.2020, Az.: 5420. Diese Weisung ist mit Erlass des MAGS vom 14.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 02.04.2020 (Corona-BetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaBetrVO geregelt. Daher hält das MAGS mit Blick auf die überörtlichen Bestimmungen eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaBetrVO geregelten Sachverhalten für sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern. Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaBetrVO.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Wallfahrtsstadt Werl aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).

Werl, den 20.04.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung
häusliche Quarantäne

Die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 betreffend Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung
häusliche Quarantäne

1. Die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl aufgrund eines Schreibens des Kreises Soest vom 18.03.2020, Geschäftszeichen 53.03.0851-53.40.15, Regelungen zur häuslichen Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung angeordnet hat, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 20.03.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur häuslichen Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 16 Abs. 1; 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen. Die Zuständigkeit der Wallfahrtsstadt Werl für den Erlass der Allgemeinverfügung ergab sich seinerzeit aus § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) Nach Aufhebung der ZVO-IFSG ergibt sich die Zuständigkeit nunmehr aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 14.04.2020 (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW). Nach dieser Vorschrift ist die Wallfahrtsstadt Werl auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung erging aufgrund eines Schreibens des Kreises Soest vom 18.03.2020, wonach empfohlen wurde, für alle Rückkehrer aus den Risikogebieten eine häusliche Isolierung anzuordnen. Die Risikogebiete bestimmten sich nach der Ausweisung des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Das RKI hat nunmehr ab dem 10.04.2020 die Ausweisung von Risikogebieten eingestellt. Dementsprechend hat sich die auf Risikogebiete bezogene Allgemeinverfügung erledigt.

Darüber hinaus sind die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, Regelungsgegenstand der CoronaEinreiseVO vom 09.04.2020 in der zurzeit geltenden Fassung, so dass die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 auch aus diesem Grunde überholt ist.

Durch die vorgenannten neuen Rahmenbedingungen ist nach Empfehlung des Kreises Soest eine Bereinigung der örtlichen Regelungen sinnvoll. Diese dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaEinreiseVO.

Aus den vorgenannten Gründen hält auch die Wallfahrtsstadt Werl die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Situation angemessen reagieren zu können.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Es gelten die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).

Werl, den 20.04.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister